

Richtlinien zum Härtefallfonds der Stadt Konstanz

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat für BürgerInnen der Stadt Konstanz einen „Härtefallfonds“ über 100.000 € zur Vermeidung / Aufhebung von Stromsperrern und zum Schutz vor fristlosen Kündigungen wegen aufgelaufener Nebenkostenrückstände bereitgestellt.

Verfahren:

Die Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatungsstellen, soziale Einrichtungen, Mieterbund) beraten die BürgerInnen bei Energieschulden und Nebenkostenrückständen über Lösungsmöglichkeiten, insbesondere über Ansprüche auf gesetzliche Leistungen durch

- das Jobcenter im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- das Sozial- und Jugendamt im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

oder auch Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Stadtwerken. Sie wirken auf entsprechende Antragstellungen bei den zuständigen Sozialleistungsträgern bzw. den Stadtwerken hin.

Die Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Sozial- und Jugendamt) beraten die BürgerInnen bei Energieschulden und Nebenkostenrückständen über die Lösungsmöglichkeiten und entscheiden über Anträge auf gesetzliche Leistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Gesetzliche Leistungen, insbesondere

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

sind vorrangig vor den freiwilligen Leistungen der Stadt Konstanz aus diesem Fonds.

Vorhandenes Barvermögen (z. B. Barmittel, auf Giro- oder Sparkonten, tatsächlich vorhandene Beträge abzüglich des im laufenden Monats erzielten Einkommens) über 1.000 € ist ebenfalls vorrangig vor Leistungen aus dem Fonds.

Die freiwilligen Leistungen aus diesem Fonds sind zweckgebunden zur Behebung der genannten akuten Notlagen einzusetzen, wenn gesetzliche Leistungen nicht beansprucht werden können. Die Leistungen sollten daher bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII weder bedarfsmindernd noch als Einkommen berücksichtigt werden. Bei den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sollten diese nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Die inhaltliche Entscheidung über die Leistung aus dem Fonds und deren Auszahlung erfolgt über das Sozial- und Jugendamt. Um deutlich zu machen, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Konstanz handelt, erfolgt die schriftliche Mitteilung über die Leistung aus dem Fonds an den die/den BürgerIn durch den Verwaltungsdezernenten.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Fonds steht unter dem **Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel**; ein **Rechtanspruch besteht nicht**.

Orientierungshilfe für die Entscheidung im Einzelfall:

1. Der Fonds soll **unmittelbar bevorstehende** Energiesperren oder unmittelbar bevorstehende fristlose Kündigungen des Mietverhältnisses möglichst verhindern oder bestehende Energiesperren beseitigen. Energiesperren stehen in der Regel „unmittelbar bevor“, wenn eine **dritte Mahnung** der Stadtwerke Konstanz in Verbindung mit der Androhung der Energiesperre bereits vorliegt.
2. Übernahmefähige Schulden sind ausgebliebene **Abschlagszahlungen** und nicht beglichene **Abschlussrechnungen**, da beides zu Mahnungen und ggf. einer Sperrung führt. Es bedarf also keiner Differenzierung. Fristlose Kündigungen stehen unmittelbar bevor, wenn die Höhe der Rückstände der Nebenkosten mehr als zwei Monatsmieten betragen.
3. Das Ziel der Vermeidung oder Aufhebung einer Energiesperre bedeutet, dass im Einzelfall keine Obergrenze besteht. Da Sperren erst ab einem Zahlungsrückstand in Höhe von mindestens 2 Abschlägen, mindestens 100 € vorgenommen werden dürfen, soll eine Übernahme aus dem Fonds nur bis zu einer Restschuld von 2 Abschlägen / mind. 100 € erfolgen (d. h.: Abschlag 40 € -> Restschuld 100 € / Abschlag 80 € -> Restschuld 160 €). Für die Restschuld ist eine Ratenzahlungsvereinbarung mit den Stadtwerken anzustreben (in der Regel 6 Raten).
4. Eine Übernahme soll nur erfolgen, wenn anderweitige Lösungsansätze (Darlehen Jobcenter/Sozialhilfe, Ratenzahlungsvereinbarung Stadtwerke etc.) ausscheiden.
5. Leistungen aus dem Härtefallfonds erfolgen ggf. immer direkt an die Stadtwerke Konstanz GmbH oder den Vermieter, um die Zweckbindung sicherzustellen. Die Stadtwerke Konstanz verzichten im Fall der Aufhebung einer Stromsperre für zunächst ein Jahr (bis Dezember 2023) auf die an sich zu leistende Aufwandsentschädigung/Gebühr.
6. Es erfolgen keine Leistungen an externe Stromanbieter, da bei diesen keine Stromsperre, sondern „nur“ die Vertragskündigung mit einem Rückfall an den Grundversorger Stadtwerke Konstanz GmbH oder den Vermieter droht.
7. Zur Abklärung von Fragestellungen und Optionen sind die MitarbeiterInnen des Forderungsmanagements der Stadtwerke Konstanz für Beratungsstellen direkt erreichbar.